

## **Begründung:**

Seit dem Jahr 2014 wird die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schortens in der Rechtsform eines Eigenbetriebs geführt.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach den Vorschriften der Nieders. Kommunalverfassung und der KomHKVO. Der Haushaltsplan ist von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn dann mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Schortens zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Haushalt ist Anlage zum Kernhaushalt der Stadt.

Der Haushalt des Eigenbetriebes Stadtentwässerung besteht aus drei Produkten:

Zentrale Schmutzwasserbeseitigung (P2.5.3.8.101)

Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (P2.5.3.8.102) und

Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (P2.5.3.8.103)

### **Zentrale Schmutzwasserbeseitigung (P2.5.3.8.101):**

Das Gebührenaufkommen wurde bei einem Gebührensatz von 2,48 € / m<sup>3</sup> mit 2,534 Mio € kalkuliert (Ziffer 05). Daneben werden Erträge aus Verwaltungsgebühren für Entwässerungsgenehmigungen in Höhe von 2.000 € und Zinserträge aus dem Festgeldkonto des Eigenbetriebes von 500 € eingeplant (Ziffer 05 und 08).

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Ziffer 15) wurden gegenüber der Planung aus 2018 nur geringfügig niedriger angepasst.

Bei den Personalkosten ist eine Steigerung von 2,5% eingeplant. Die Abschreibungen wurden aufgrund der getätigten und geplanten Investitionen neu berechnet. Da zunächst geplante Maßnahmen noch nicht abgeschlossen werden konnten und auch Reste aus Vorjahren gebildet wurden, fallen die Abschreibungen geringer als in der bisherigen Planung vorgesehen an und verschieben sich somit in die Folgejahre.

Neu aufzunehmende Darlehen sind mit einem Zinssatz von 1% und ab 2021 mit 2% kalkuliert. Die Verzinsung des Eigenkapitals die in den Vorjahren an die Stadt Schortens abgeführt wurde, wurde nicht veranschlagt. Es wird vorgeschlagen, ab 2019 keine Entnahme vom Eigenbetrieb an den Kernhaushalt vorzunehmen, um die freie Liquidität für die Finanzierung von Investitionen und damit einhergehender geringerer Kreditaufnahme einzusetzen.

In den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Ziffer 19) ist die Erstattung an die Stadt Schortens für Verwaltungsgemeinkosten und die Geschäftsaufwendungen (insbesondere Druck und Versendung Bescheide) enthalten. Daneben sind hier die rein rechnerisch entstehenden „Überschüsse“ als Zuführung in die Gebührenrücklage verbucht. Das abschließende Betriebsergebnis wird durch die Nachkalkulation unter Berücksichtigung auch der Eigenkapitalverzinsung festgestellt.

Nach derzeitiger Vorkalkulation wird die Gebühr kostendeckend sein, so dass bei jetziger Planung nicht von einer Erhöhung auszugehen ist.

#### **Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (P2.5.3.8.102):**

Bei der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung wurde das Gebührenaufkommen nach der versiegelten Fläche, welche in die Einrichtung einleitet, mit 0,27 € / m<sup>2</sup> berechnet. Die bisherige Planung brauchte gegenüber der Vorjahresplanung nur geringfügig angepasst werden. In erster Linie handelt es sich hier um die gleichen Positionen wie bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

Aufgrund der hohen Investitionen in das Niederschlagswassernetz wird die aktuell erhobene Gebühr ab 2020 voraussichtlich um 0,10 € / m<sup>2</sup> auf 0,37 € / m<sup>2</sup> erhöht werden müssen. Dieses zeichnete sich bereits letztes Jahr so ab.

#### **Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (P2.5.3.8.103):**

Hier handelt es sich um die Abfuhr der Kleinkläranlagen. Die entsprechende Gebührensatzung wurde in 2015 überarbeitet und der aktuellen Rechtsprechung angepasst. Neben der Personalkostensteigerung wurden eine Anpassung des Aufwandes für die Leerung entsprechend des Rechnungsergebnisses 2017 und des aktuellen Ausgabestandes vorgenommen. In gleicher Höhe wurden die Gebühren für die Leerung angepasst.

#### **Investitionen**

Die einzelnen Investitionen und das Investitionsprogramm werden in der Sitzung erläutert. Die größten Maßnahmen in 2019 sind:

Regenwasserkanal Edo-Wiemken-Str.	375.000 €
Schmutzwasserkanal Edo-Wiemken-Str.	355.000 €

Regenwasserkanal Sylter-/Helmsund-/Norderneystr.	995.000 €
Regenwasserkanal Im Klosterneuland	604.000 €
Regenwasseranbindung Fedderwarder-Tief	300.000 €

Wie auch in den Vorjahren werden für Maßnahmen der Folgejahre im ersten Jahr zunächst Planungskosten mit einer Verpflichtungsermächtigung für die Baukosten der Folgejahre veranschlagt, um hierdurch schneller Baumaßnahmen abwickeln zu können.

Die Investitionen werden in 2019 anteilig über Darlehen finanziert. Die vom Gebührenhaushalt erwirtschafteten liquiden Überschüsse (Zeile 18 Finanzhaushalt) werden unter Berücksichtigung der Tilgung (Zeile 35 Finanzhaushalt) in folgender Höhe für Investitionsmaßnahmen verwendet:

2019:	800.000 €
2020:	1.000.000 €
2021:	900.000 €
2022:	850.000 €

Die Finanzierung der Maßnahmen soll über langfristige Kredite bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau erfolgen, da es sich um langfristige Wirtschaftsgüter des Infrastrukturvermögens handelt. Die Laufzeit beträgt bei voller Tilgung 30 Jahre mit einer Zinsfestschreibung von 10 Jahren.

Der voraussichtliche Schuldenstand für langfristige Investitionsdarlehen (ohne Kassenkredite) wird sich somit wie folgt entwickeln:

Schuldenstand 31.12.2017	4.460.140,90 €
geplante Nettokreditaufnahme 2018 mit Resten 2017	5.957.884,13 €
geplante Nettokreditaufnahme 2019	1.678.288,45 €
geplante Nettokreditaufnahme 2020	896.266,42 €
geplante Nettokreditaufnahme 2021	2.719.933,08 €
geplante Nettokreditaufnahme 2022	345.899,79 €
Schuldenstand 31.12.2022	16.058.412,77 €

Um die Maßnahmen finanzieren zu können und den Schuldenstand nicht noch weiter zu erhöhen, soll der Eigenbetrieb die durch Abschreibungen und Eigenkapitalverzinsung erwirtschafteten liquiden Mittel möglichst nicht an den Kernhaushalt abführen.

Trotz der hohen Investitionen und der damit einhergehenden prognostizierten Gebührenerhöhung im Bereich der Niederschlagswassergebühr sollten diese Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur jetzt aufgrund des sehr günstigen Zinsniveaus vorgenommen werden. Auch muss berücksichtigt werden, dass durch Anschlüsse von neuen Bau- und Gewerbegebieten an das Bestandsnetz auch dieses ertüchtigt werden muss.

### **Kassenkredite**

Kassenkredite sollen wie bisher vorerst in Höhe von 250 T Euro veranschlagt werden, um eine kurzfristige Liquiditätslücke bei hohem Mittelabfluss größerer Baumaßnahmen notfalls überbrücken zu können. Seit 2014 war dieses bislang nicht erforderlich.